

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingebracht am 19.02.2026, 08:23:53

Landtagsabgeordnete(r): LTAvg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAvg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAvg. Sandra Krautwaschl (Grüne)

Fraktion(en): Grüne

Zuständiger Ausschuss: Bildung

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL

Betreff:

Gesetzlicher Lückenschluss zur Sicherstellung eines Kindergartenplatzes bei späterer Einschulung

Aus gutem Grund sieht das Schulpflichtgesetz in § 2 vor, dass bei der Geburt von Kindern, die vor dem errechneten Geburtstermin zu Welt kommen, nicht der tatsächliche Geburtstermin, sondern der im Eltern-Kind-Pass vermerkte (vorab errechnete) Termin für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht herangezogen werden kann, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Dies kommt durchaus vor, wenn dies dem Entwicklungsstand des Kindes entspricht und seiner weiteren Entwicklung zugutekommt, und dient damit dem Schutz der Kinder.

In der Praxis kann die Entscheidung für eine spätere Einschulung für Familien in der Steiermark jedoch zu erheblichen Unsicherheiten führen: Wird ein Kind nicht mit dem ursprünglichen Stichtag eingeschult, besteht derzeit kein klar geregelter Rechtsanspruch auf den Fortbestand des bestehenden Kindergartenplatzes über das verpflichtende Kindergartenjahr hinaus. Die Folge: das Kind verliert den Kindergartenplatz - seine Eltern stehen plötzlich ohne Kinderbetreuung da.

Ein aktueller Fall in der Steiermark zeigt, dass selbst bei frühzeitiger Abstimmung mit Behörden und Trägern sowie zunächst erfolgter Zusage keine verbindliche rechtliche Absicherung besteht ([krone.at, Behörden-Odysee - Familie stand plötzlich ohne Kindergartenplatz da](#), 18.02.2026). Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist im steirischen Recht derzeit an das verpflichtende Kindergartenjahr geknüpft. Für Kinder, die ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben, greift lediglich eine Aufnahmeverpflichtung „nach Maßgabe freier Plätze“. Dies führt für betroffene Familien zu Rechtsunsicherheit und im schlimmsten Fall zu Betreuungslücken.

Der zuständige Grazer Stadtrat Kurt Hohensinner habe das Land bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen und auf einen notwendigen gesetzlichen Lückenschluss aufmerksam gemacht. Dennoch fehlt bislang eine klare landesgesetzliche Regelung, die Familien für diese spezifischen Fälle Planungssicherheit garantiert.

Frühkindliche Bildung und Betreuung sind zentrale Bausteine für Chancengerechtigkeit und soziale Teilhabe. Kinder benötigen stabile Bezugspersonen und ein verlässliches Umfeld, insbesondere in einer sensiblen Übergangsphase zwischen Kindergarten und Schule. Eine spätere Einschulung darf nicht dazu führen, dass Familien ihren bestehenden Betreuungsplatz verlieren oder sich erneut um einen Platz bemühen müssen. Die Praxis zeigt, dass die derzeitige Rechtslage diesem Anspruch nicht gerecht wird. Es bedarf somit einer klaren und verbindlichen Lösung.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, sodass für Kinder, die auf Grundlage der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen später eingeschult werden, ein Rechtsanspruch auf den Fortbestand ihres bestehenden Kindergartenplatzes bis zur tatsächlichen Einschulung besteht.

Unterschrift(en):

LTAvg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAvg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAvg. Sandra Krautwaschl (Grüne)